



[Zum Archiv](#)

Thema des Monats August 2006

Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung in Tageseinrichtungen für Kinder

1. [Einleitung](#)
2. [Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz](#)
3. [Gestaltung einer zweckmäßigen Aufbau- und Ablauforganisation](#)
4. [Bestellung von Beauftragten für den Arbeitsschutz](#)
5. [Erste Hilfe](#)
6. [Brandschutz](#)
7. [Inspektion und Wartung von Spielplätzen](#)
8. [Prüfung von elektrischen Anlagen und ortsveränderlichen Betriebsmitteln](#)
9. [Hygiene- und Infektionsschutz](#)
10. [Lebensmittelhygiene](#)



1. Einleitung

Sowohl bei Schulungen, als auch im Rahmen der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten der Landesunfallkasse NRW wird oftmals deutlich, dass es Führungskräften und Verantwortungsträgern von Tageseinrichtungen für Kinder nicht immer leicht fällt, den Überblick über organisatorische Pflichten im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz und der Unfallverhütung in ihren Einrichtungen zu behalten.

Welche wesentlichen Vorschriften während des laufenden Betriebes einer Tageseinrichtung für Kinder aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung für die [Versicherten](#) zu beachten sind und wie die Beteiligten dieser Verantwortung zum Wohle der Kinder und ErzieherInnen nachkommen können, soll nachfolgend skizziert werden.

2. Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

Das staatliche Arbeitsschutzrecht und das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen primär dem Arbeitgeber bzw. dem Träger einer Tageseinrichtung für Kinder Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. (vgl. z.B. [§§ 4, 13 Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#), [§ 21 Sozialgesetzbuch VII \(SGB VII\)](#)).

Ein Kernelement zur Erfüllung dieser Verantwortung ist die sog. Gefährdungsbeurteilung. Sie beinhaltet eine sorgfältige Analyse und Bewertung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen. Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang, die Beurteilung auch auf die besonderen Gefährdungen für Kinder abzustellen. Auf dieser Grundlage können die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe entwickelt werden.

Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Wirksamkeitsprüfung sind zu dokumentieren. Versicherte sind zum sicheren und gesundheitsgerechten Verhalten anzuhalten und über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zur Verhütung regelmäßig zu unterweisen (vgl. § 2, 3 und 4 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "[Grundsätze der Prävention](#)" (*UVV BGVA1*)).

Auch aufgrund der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die aus [§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) abgeleitet wird, hat der Träger den sicheren Zustand seiner Einrichtung zu verantworten. Er muss dafür sorgen, dass die Räume und die Einrichtung sowie das Außengelände ordnungsgemäß angelegt und ausgestattet sind, um voraussehbare Schäden Dritter zu verhindern.

3. Gestaltung einer zweckmäßigen Aufbau- und Ablauforganisation

Vielfältige Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung erfährt der Träger einer Kindertagesstätte durch besonders qualifizierte interne oder externe Fachkräfte, die einer Bestellung oder Beauftragung bedürfen (siehe hierzu nachfolgende Abbildung und die Erläuterungen in den Abschnitten 4 bis 7). Zudem nehmen auch LeiterInnen einer Tagesstätte als Führungskräfte Arbeitgeber- bzw. Unternehmeraufgaben wahr. Art und Umfang ergeben sich in der Regel aus dem Arbeitsvertrag oder der Stellenbeschreibung. Die (schriftliche) Übertragung spezieller Pflichten des Arbeitsschutzes ist darüber hinaus möglich.

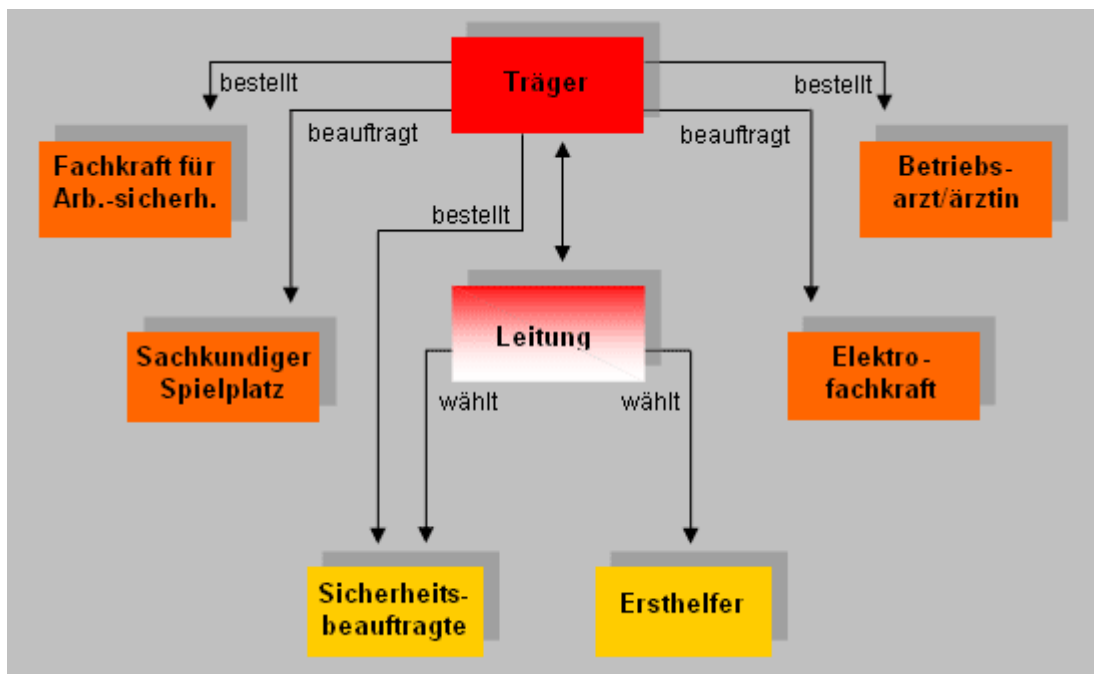


Abbildung 1: Strukturdiagramm Arbeits- und Gesundheitsschutz in Tageseinrichtungen für Kinder

Ein gut funktionierender innerbetrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz setzt eine Aufbauorganisation voraus, in der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter und Funktionsträger festgelegt sind. In der Ablauforganisation wird definiert, wie und in welcher Rangfolge zugewiesene Aufgaben erledigt werden sollen und wie sich die Zusammenarbeit gestalten soll.

In seiner Gesamtverantwortung kann der Träger nicht entlastet werden. Er bleibt verantwortlich für die Organisation (klare Regeln), die Auswahl (persönliche und fachliche Qualifikation) und die Aufsicht über das Personal (vgl. z. B. GUV-I 8631 Organisation des Arbeitsschutzes).

4. Bestellung von Beauftragten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Unterstützung des Unternehmers bei der Sicherstellung eines wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutzes dienen Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte (vgl. hierzu [§§ 2ff Arbeitssicherheitsgesetz](#) (ASiG) i.V. mit [§ 19 GUV-VA 1](#) sowie § 2 der UVV "[Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit](#)" der BGW (BGVA2) bzw. der UVV "[Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit](#)" der Landesunfallkasse NRW (GUV-VA 6/7)).

Die Aufgaben der **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** (FASi) und **Betriebsärzte** ähneln sich vom Grundsatz. Beide unterstützen und beraten den Arbeitgeber insbesondere bei der Ermittlung und Beurteilung von arbeitsbedingten Unfall- und Gesundheitsgefahren im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, bei der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung. Die notwendigen Kenntnisse über Arbeitsplätze und -verfahren erhalten Sie durch regelmäßige Betriebsbegehungen. Das Augenmerk der Fachkräfte für Arbeitssicherheit richtet sich vornehmlich auf die technischen, organisatorischen und sozialen Arbeitsbedingungen und die Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation. Betriebsärzte

sind hingegen auf alle die Arbeitsmedizin betreffenden Fragen spezialisiert.

Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind in Kindertagesstätten in der Regel extern bestellte Fachkräfte mit besonderen Qualifikationsnachweisen, die freiberuflich oder als Mitarbeiter überbetrieblicher Dienste tätig sind. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass es vorteilhaft sein kann, wenn sich verschiedene Elterninitiativen zusammenschließen, um eine gemeinsame Betreuung zu organisieren.

Darüber hinaus unterstützen **Sicherheitsbeauftragte** (Sibe) den Träger/die Leitung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, indem sie insbesondere auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten (Beschäftigte und Kinder) hinweisen. Sicherheitsbeauftragte sind keine Arbeitsschutzexperten, sondern MitarbeiterInnen, die unmittelbar und kontinuierlich in das Tagesgeschäft eingebunden sind. Als Sicherheitsbeauftragte sind daher in erster Linie motivierte ErzieherInnen (mindestens ein Sibe pro Einrichtung) mit Interesse für entsprechende Fragestellungen in Betracht zu ziehen (siehe hierzu [§ 22 Sozialgesetzbuch VII](#) (SGB VII) in Verbindung mit [§ 20 BGV A1](#) bzw. [GUV-VA 1](#)). Je nach organisatorischen Voraussetzungen werden Sicherheitsbeauftragte auf Vorschlag der Leitung durch den Träger der Einrichtung oder durch die Leitung der Einrichtung selbst bestellt. Die Aus- und Fortbildung von Sicherheitsbeauftragten erfolgt durch die Landesunfallkasse NRW, unter anderem in Kooperation mit der BGW. Alle Angebote können dem [Seminarprogramm](#) der Landesunfallkasse NRW entnommen werden.

5. Erste-Hilfe

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen dennoch einmal zu einer Verletzung kommen, so sind erforderliche Notfalleinrichtungen und Sachmittel sowie entsprechend qualifizierte MitarbeiterInnen unverzichtbar. Hierzu gehört (vgl. [§§ 2, 24-26 GUV-V A1](#)), dass

- Erste-Hilfe-Material schnell erreichbar und leicht zugänglich bereitgestellt und rechtzeitig ergänzt bzw. erneuert wird
- eine Übersicht über Erste-Hilfe-Maßnahmen ausgehängt wird
- eine Notrufeinrichtung vorhanden ist und
- je Gruppe mindestens ein Ersthelfer, in integrativen und heilpädagogischen Gruppen zwei Ersthelfer zur Verfügung stehen.

Die Grundausbildung für ErzieherInnen erfolgt mit dem Schwerpunkt "Erste Hilfe am Kind" (Umfang: 8 Doppelstunden, einmalig). Auffrischkurse sind im Wechsel "Erste Hilfe Training" und "Erste Hilfe Training am Kind" (Umfang: 4 Doppelstunden) vorgesehen und werden in Abständen von 3 Jahren wiederholt. Der Einrichtungsleitung obliegt die Verpflichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Umfang ausgebildete Ersthelfer zur Verfügung stehen.

Die Kosten für Erste-Hilfe-Kurse werden von der Landesunfallkasse NRW getragen. Hierzu werden Gutscheine ausgestellt, die telefonisch unter (0211) 9024-306 bei der Landesunfallkasse NRW angefordert werden können. Weitere Hinweise enthält die Kurzinformation "[Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen](#)" der Landesunfallkasse NRW.



6. Brandschutz

Vorsorgendem Brandschutz ist nicht allein damit gedient, dass die notwendigen technischen Maßnahmen ergriffen werden, wie z.B. das Bereitstellen von Feuerlöschern und das Freihalten und Kennzeichnen von Rettungswegen und Notausgängen (zur Sicherung von Haupteingängen in Tageseinrichtungen für Kinder siehe das [Thema des Monats 09/2005](#)). Es sollte darüber hinaus sichergestellt sein, dass sich Beschäftigte und Kinder im Brandfall richtig verhalten. Hierzu dienen entsprechende Brandschutzübungen (vgl. [§ 22 UVV GUV-VA1](#) und [Arbeitsstättenverordnung](#), Anhang, Pkt. 2). Zu allen Fragen des Brandschutzes einschließlich Brandschutzübungen beraten die örtlichen Feuerwehren.

7. Inspektion und Wartung von Spielplätzen



Für die geistige und körperliche Entwicklung von Kindern ist es unverzichtbar, dass Außengelände von Tageseinrichtungen für Kinder einen möglichst hohen Spielwert haben. Vom Gelände und den aufgestellten Spielgeräten dürfen allerdings keine erhöhten, insbesondere auch keine versteckten Gefährdungen ausgehen. Dies setzt voraus, dass bereits bei der Anlage und Aufstellung von Geräten alle grundsätzlichen sicherheitstechnischen und gegebenenfalls zusätzliche gerätebezogene Anforderungen erfüllt sind. Während des laufenden Betriebs muss der Träger darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass das Außengelände und die Spielgeräte regelmäßig überprüft und instand gesetzt werden. Insbesondere die Hauptuntersuchungen müssen dokumentiert werden (vgl. [DIN EN 1176](#),

Teil 7, weitere Informationen sind zu finden im [Thema des Monats 09/2002](#)).

	Was wird wie geprüft?	Wann / wie oft?	Wer?
Visuelle Routineinspektion	Sicht- und Funktionskontrolle, um offensichtliche Gefahrenquellen als Folge von z.B. Überbeanspruchung, Vandalismus oder Verschmutzung frühzeitig zu erkennen	täglich bis wöchentlich (je nach Beanspruchung)	z. B. pädagogisches Personal oder Hausmeister
Verschleißkontrolle	Operative Inspektion, d.h. gezielte Überprüfung und Beseitigung von regelmäßigen Benutzungsfolgen wie Lockerung, Abnutzung, Beschädigung und Verschleiß von Bauteilen; auf ausreichende Sandhöhen in Spiel- und Sicherheitsbereichen und Fallschutz ist zu achten	monatlich bis dreimonatlich	fachlich qualifizierte Person (z.B. Hausmeister) oder sachkundige Person
Hauptuntersuchung	Überprüfung des betriebssicheren Zustandes der gesamten Anlagen, Fundamente und Oberflächen; Belastungsversuche, i.d.R. Freilegen statisch bedeutsamer Teile erforderlich	jährlich, vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison	sachkundige Person

Tabelle 1: Prüfung von Spielplätzen (nach DIN EN 1176, Teil 7)

Während visuelle Routineinspektionen und Verschleißkontrollen von ErzieherInnen durchgeführt werden können, bedarf es für die jährlichen Prüfungen vertiefter Kenntnisse. Hauptuntersuchungen dürfen daher auch nur von einer sachkundigen Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse über die Spielgeräte besitzt und mit den entsprechenden Vorschriften bzw. Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen) vertraut ist, durchgeführt werden.

Entsprechend sachkundige Personen, die diese Prüfungen durchführen, arbeiten freiberuflich oder in Überwachungs- und Prüfgesellschaften. Sie sollten ergänzend eine (mehrtätige) Schulung besucht haben, ihrer Verantwortung gemäß sehr sorgfältig arbeiten, unmissverständliche Handlungsanweisungen geben und eine nachvollziehbare, idealerweise bilderte Dokumentation ihrer Überprüfung anfertigen.

8. Prüfung von elektrischen Anlagen und ortsveränderlichen Betriebsmitteln

Unfälle durch Strom treten zwar zahlenmäßig nicht in den Vordergrund, ziehen aber oftmals gravierende Folgen (z.B. Körperdurchströmung oder Brand) nach sich. [Elektrische Anlagen](#) und [ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel](#) sind daher regelmäßig zu überprüfen (vgl. § 5 UVV "[Elektrische Anlagen und Betriebsmittel](#)" (BGV A3)).

Die Prüfung elektrischer Anlagen ist durch eine Elektrofachkraft durchzuführen,

die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann (im Regelfall ein Elektrogeselle, Elektromeister, Elektrotechniker oder Elektroingenieur). Die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel kann hingegen auch durch eine sogenannte elektrotechnisch unterwiesene Person durchgeführt werden. Hierfür kommen z. B. Hausmeister oder sonstige Handwerker in Frage. Der Einsatz setzt die Verwendung geeigneter Prüfgeräte sowie die Anleitung und Aufsicht durch eine Elektrofachkraft voraus.

Die Überprüfungen sind zu dokumentieren und müssen in bestimmten Zeitabständen wiederholt werden (Richtwert für ortsfeste Anlagen vier Jahre und für ortsveränderliche Betriebsmittel zwei Jahre). Die Richtwerte gelten für normale Betriebs- und Umgebungsbedingungen. Ob normale Verhältnisse vorliegen, obliegt der Beurteilung durch eine Elektrofachkraft und kann im Einzelfall zu anderen Prüffristen führen.

9. Hygiene- und Infektionsschutz

Um in Kindertagesstätten übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und die Verbreitung zu verhindern, müssen verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Die Überwachung und Beratung obliegt den örtlichen Gesundheitsämtern.

Nach dem [Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG) müssen Personen, die in Tageseinrichtungen regelmäßig tätig sind und Kontakt mit Kindern haben, vor erstmaliger Aufnahme der Arbeit und danach mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen, Krankheiten und Mitwirkungs- und Meldepflichten bei der Bekämpfung von Infektionsgefahren belehrt werden. Die Belehrungen sind zu dokumentieren (vgl. [§ 35 IfSG](#)). Darüberhinaus wird mit einem verpflichtenden Hygieneplan, in dem Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt werden, der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken zu minimieren (vgl. [§ 36 IfSG](#)).

Werden Lebensmittel verarbeitet, hat der Arbeitgeber darauf zu achten, dass Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, vor der Arbeitsaufnahme eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorlegen, die nicht älter als drei Monate ist. Gegenstand dieser Bescheinigung ist eine Belehrung des Gesundheitsamtes über Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbote bei speziellen Krankheitserscheinungen. Entsprechende Belehrungen sind auch vom Arbeitgeber nach Arbeitsaufnahme und dann jährlich zu wiederholen (vgl. [§ 43 IfSG](#)).

Der Arbeitgeber hat entsprechend der [Biostoffverordnung](#) (BioStoffV) allen Beschäftigten, die regelmäßig intensiven Kontakt mit Kindern haben, Impfangebote gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken zu unterbreiten. Wenn kein (ausreichender) Impfschutz vorliegt, sind im Hinblick auf diese Erkrankungen regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sicherzustellen (vgl. [§ 15 f BioStoffV](#)).

10. Lebensmittelhygiene



Für Tageseinrichtungen für Kinder, die Essen herstellen und / oder ausgeben, hat insbesondere die [Lebensmittelhygiene-Verordnung](#) (LMHV) zentrale Bedeutung, da sie Hygieneanforderungen an die Betriebsstätte, Gegenstände, den Umgang mit Lebensmitteln sowie das Personal stellt. Zuständig ist die örtliche Lebensmittelüberwachung. Zur Identifizierung möglicher Gefahren im innerbetrieblichen Verpflegungsprozess ist ein betriebliches Eigenkontrollsystem auf Basis einer Risikoanalyse zu etablieren. Hierzu bietet sich eine Analyse der Nahrungsmittelwege und Arbeitsprozesse an. Zwar fordert die LMHV keine Dokumentation des Kontrollsystems, im Hinblick auf etwaige Streitverfahren über Krankheiten oder Infektionen bieten sich aber zumindest an, mit Hilfe von (Check)-

Listen die regelmäßig durchgeführten Maßnahmen nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat Personen, die in seiner Einrichtung mit Lebensmitteln umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung in Fragen der Lebensmittelhygiene zu unterrichten.

Georg Nottelmann, Landesunfallkasse NRW

Verwendete und weiterführende Literatur- und Informationsquellen[DIN EN 1176, Teil 7](#)

Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN), Spielplätze, Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb

["Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen"](#), Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf o.J.

Organisation des Arbeitsschutzes – Grundlagen zur Integration des Arbeitsschutzes in die Organisation (GUV I 8631), Gesetzliche Unfallversicherung – Information, Oktober 2005

www.arbeitssicherheit.de/servlet/PB/menu/1140076/index.html

Datenbank der BG-Vorschriften (z.B. BGV A1 etc.)

www.baua.de

Informationen zum staatlichen Arbeits- u. Gesundheitsschutz

www.bgw-online.de/internet/portal/group/internetuser/page/home.psm1

Informationen der BGW (Seminare; Adressen etc.)

www.gesetze-im-internet.de/lmhv/

Texte von Gesetzen und Verordnungen

www.luk-nrw.de

Informationen der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (Seminare; Thema des Monats; Ansprechpartner etc.)

www.regelwerk.unfallkassen.de

Datenbank der GUV-Vorschriften (z.B. GUV-V A 1 etc.)

[Seite per Email empfehlen](#)

[Zum Archiv](#)

